

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 5 (1939)

Heft: 71

Artikel: Jahresende - Jahresbeginn!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ, KINEMATOGRAPHIE



REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

V. Jahrgang · 1939
No. 71, 1. Januar

Druck und Verlag: E. Löpfel-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—, 6 mois fr. 4.—

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:
Schweiz, Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich

GLÜCKLICHES **N**EUJAHR!

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Freunden und Kollegen im neuen Jahre viel Glück und Erfolg. Das vergangene Jahr war reich an Schwierigkeiten, aber auch reich an gemeinsamer, aufbauender Arbeit. Wir freuen uns besonders darüber, daß auch unser Verbandsorgan zur Festigung unserer Zusammenarbeit beitragen konnte. Wir dürfen mit Mut und Zuversicht ins neue Jahr blicken.

Allen, die mitgeraten und mitgeholfen haben, unseren Verband zu stärken und unsere Arbeit zu fördern, danken wir herzlich.

In der Gewißheit, in unseren Mitgliedern und Freunden auch in Zukunft treue, vertrauensvolle Mitarbeiter zu besitzen, freuen wir uns auf das Weiterwirken im neuen Jahre.

VORSTAND UND SEKRETARIAT DES S. L. V.

Jahresende — Jahresbeginn!

Die Zeit läuft weiter, auch wenn der Jahreswechsel einen wichtigen Einschnitt für uns bedeutet. Wir lieben es, in diesen Tagen auf das vergangene Jahr zurückzublicken und neue Pläne, Hoffnungen und Entschlüsse ins kommende hinüberzutragen. Das Jahr 1938 war für das schweizerische Filmgewerbe reich an Anstrengungen

und Schwierigkeiten; aber es war auch ein Jahr voll Bewegung, Leben und guten Aussichten. Es scheint, daß der in den letzten Jahren immer schlechter werdende Geschäftsgang für unser Gewerbe nun doch erträglicher werden könnte; es scheint, daß das internationale Filmangebot durchschnittlich besser werde,

daß durch ein paar besonders sauber und geschickt gemachte Spitzenfilme neue Besucherkreise gewonnen werden könnten, und daß das Filmwesen immer mehr die Achtung und Pflege erfahren würde, die es verdient. Es ist erfreulich, daß gerade im vergangenen Jahre die schweizerische Oeffentlichkeit sich sehr eingehend und lebendig mit dem Film befaßt hat, und es ist zu erwarten, daß es in nächster Zeit auch in unserem Land eine viel größere Zahl von «filmbewußten» Kinobesuchern geben wird als bisher. Dies wird es den Theaterbesitzern und den Verleihern auch erleichtern, besonders wertvolle und anspruchsvolle Filme herauszubringen, ohne dabei geschäftliche Mißerfolge befürchten zu müssen. Wir denken dabei wieder an die sehr wichtige Aufgabe der schweizerischen Presse, die immer häufiger grundsätzliche Aufsätze über das Filmwesen und über einzelne Filme veröffentlicht, wobei wir überzeugt sind, daß gerade jene Artikel besonders ernst genommen werden und auf längere Sicht besonders wirksam sind, die sich nicht mit der üblichen, kommerziellen Durchschnittsproduktion befassen, sondern neue Versuche fördern, die dem Filmwesen neues Leben, neuen Wert und neuen Inhalt geben.

Für den Schweizerischen Lichtspieltheater-Verband (deutsche und italienische Schweiz) und für den Filmverleihverband in der Schweiz bedeutete das Jahr 1938 eine Fortsetzung der Verhandlungen über einen gerechten Mietvertrag und über den Interessenvertrag. Diese Verhandlungen gehen bis ins Jahr 1936 zurück. Im Sommer 1938 trat eine Atempause ein: Die gegenseitigen Wünsche und Forderungen waren bereinigt; der Einigungswille schien vorhanden zu sein; das wichtigste Werk der Selbsthilfe, der Interessenvertrag, schien bald in einer wirksamen, befriedigenden Form in Kraft treten zu können. Leider hat es der Verleihverband vorgezogen, seinem Verhandlungspartner neue Forderungen zu stellen, die das wichtige, dringende Einigungswerk gefährden und seinen baldigen Abschluß verunmöglichen. Das ist außerordentlich zu bedauern. Das schweizerische Filmgewerbe, das die Zusammenfassung sehr vieler Firmen auf kleinem geographischem Raum ermöglichen muß, kann nur gedeihen, wenn alle Beteiligten bereit sind, auf dem Wege der Selbsthilfe zu klugen, gerechten, anständigen Lö-

sungen zu kommen. Der Interessenvertrag ist die Zusammenfassung all dieser Bestrebungen; er wird, in seiner erhofften und von den Einsichtigen längst anerkannten Form, eine sehr gute, sichere Grundlage für weiteres Zusammenarbeiten sein. Wenn alle, die guten Willens sind, sich für einen guten Interessenvertrag zwischen Kinobesitzern und Verleihern einsetzen, wird er im kommenden Jahre Wirklichkeit werden können. Es soll ein Vertrag sein, der Rechte und Pflichten gerecht verteilt, der die wirtschaftliche Lebensmöglichkeit des Kinobesitzers erhalten hilft und den Verleihern zufriedene, geschäftlich erfolgreiche, sichere Kunden verschafft. Denn dies beeinträchtigt ja unser Gewerbe und die Zusammenarbeit seiner verschiedenen Vertreter so sehr: Die geschäftliche Unsicherheit, die ständigen Sorgen um die Existenz, die unklaren, in vielen Fällen ungerechten Abmachungen. Wir müssen über diese Fragen zur Klarheit kommen; wir müssen alle mithelfen, damit unser Gewerbe sich in sauberen, gerechten Formen bewegt und allen, auch den kleinsten Beteiligten, sorgenfreies Arbeiten ermöglicht.

Für den Lichtspieltheaterverband ist diese Zeit der Schwierigkeiten und Sorgen eine Zeit der Einigung und der Besinnung. Die Generalversammlung vom 8. Dezember verlief ruhig, würdig und sehr erfreulich. Die Anwesenden waren sich der Bedeutung bewußt, die die einstimmige Annahme der neuen Statuten hat; der Verband steht nach diesem Beschluß geschlossener und sicherer da als je; er ist durch die neuen Statuten eine wichtige, aktionsfähige Körperschaft geworden. Die Gesinnung, mit der die neuen Statuten geprüft und angenommen wurden, muß anhalten; kleine Händel, Mißverständnisse und Eifersüchteleien dürfen das Bild der Geschlossenheit und des Aufbauwillens nicht mehr stören. Die Schaffung eines Verbandsgerichtes, das in den neuen Satzungen verankert ist, bedeutet einen Markstein in der Geschichte des Lichtspieltheaterverbandes. Der Wille, anständig und gerecht miteinander zu verkehren, ist stark genug, um zukünftige Schwierigkeiten zu überwinden und in allen kommenden Verhandlungen einig, ruhig und fest aufzutreten. Das neue Jahr, das in diesem Geiste begonnen wird, kann wichtige, dauernde Erfolge bringen.

Die Kontrolle der Filmeinfuhr

Staatliche Maßnahmen sind uns Schweizern meist unsympathisch, besonders dann, wenn sie unsere Handlungsfreiheit einschränken und uns Arbeit verursachen. So erwecken bundesrätliche Verordnungen und Beschlüsse in der Regel ein gewisses Mißbehagen und man findet dann auch rasch die Argumente, daß nun gerade dieser Beschluß wirklich nicht notwendig gewesen wäre.

So wird es wohl den meisten im schweizerischen Filmgewerbe gegangen sein, als am 26. September 1938 bekannt wurde, daß der Bundesrat beschlossen habe, die Einfuhr belichteter kinematographischer Filme von

einer besonderen Bewilligung des Eidg. Departements des Innern abhängig zu machen. Warum dieser Beschluß nun gerade notwendig gewesen sei und wie die Filmeinfuhr sich bei dieser Neuregelung abwickeln werde, das werden sich wohl viele gefragt haben. Daß die Tätigkeit der Schweizerischen Filmkammer mit dieser Maßnahme eingeleitet wurde, werden manche als böses Zeichen aufgefaßt haben.

Es ist deshalb wohl angebracht, einiges über diese Maßnahme zu sagen, über das Warum und das Wie ihrer Durchführung.